

Referat 15 - Allgemeine Rechtsangelegenheiten Dorit Gräbsch	Datum: 29.05.2019	Geschäftszeichen: 15/001-0120
--	----------------------	----------------------------------

Gremium Bezirksausschuss	vorberatend nach § 7 Abs. 2 GeschO
Sitzung am 11.07.2019	öffentlich
Gremium Bezirkstag	beschließend nach § 2 GeschO
Sitzung am 18.07.2019	öffentlich

Betreff:

Antrag der Fraktion der FDP vom 02.11.2018: Livestream, Veröffentlichung von Beschlüssen und Jugendkommission

Anlagen:

Antrag der FPD vom 02.11.2018

Antrag

15/AN/008/2019

öffentlich gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 GeschO

I. Sachverhalt

Die FDP-Fraktion im Bezirkstag hat am 02.11.2019 den Antrag gestellt:

Die Geschäftsordnung des Bezirkstags Oberbayern ist um folgende Regelungen zu erweitern:

1. § 35 a Live-Stream der Sitzungen

Die Sitzungen des Bezirkstags und seiner Ausschüsse werden im öffentlichen Teil per Live-Stream ins Internet übertragen.

2. § 35b Veröffentlichung von Beschlüssen

Sämtliche Beschlüsse im öffentlichen Teil des Bezirkstags und seiner Ausschüsse werden unverzüglich auf der Homepage des Bezirkstags veröffentlicht.

3. § 18 Abs. 1 Ziff. 3 GO soll ergänzt werden um folgenden Halbsatz: „nach Grundsatzbeschluss im Einzelfall durch den Bezirkstag oder seine zuständigen Ausschüsse.“

1. Die Übertragung von Sitzungen der Gremien des Bezirks per Live-Stream betrifft sowohl Urheber- und Persönlichkeitsrechte als auch Datenschutzrechte der betroffenen Gremiumsmitglieder, der Mitarbeitenden des Bezirks sowie externer Sachverständiger und von Zuhörern.

Reden und Wortbeiträge der Gremiumsmitglieder sind zwar als Sprachwerke nach § 2 Abs. 1 S. 1 Urhebergesetz (UrhG) urheberrechtlich geschützt, in einer öffentlichen Sitzung eines kommunalen Gremiums gehalten, sind die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergaben nach § 48 Abs. 1 Nr. 2 UrhG zulässig. Äußerungen der Gremiumsmitglieder sind auch immer vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 Abs. 1 GG erfasst, aber der (beruflichen) Individualsphäre zuzuordnen und genießen daher nur einen eingeschränkten Schutz. Eine

besondere Ausprägung des Persönlichkeitsrechts ist das Recht am eigenen Bild nach § 22 S. 1 Kunsturhebergesetz (KunstUrhG). Gremiumsmitglieder sind als relative Personen der Zeitgeschichte nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 KunstUrhG einzuordnen, da sie in ihrer Funktion in der Öffentlichkeit handeln. Damit wäre es rechtlich zulässig, Bilder aus Gremiensitzungen nach außen zu übertragen. Aber auch hier vertritt eine Meinung, dass die Aufnahme von Bildern nur mit Wissen und Wollen der Gremiumsmitglieder möglich ist.

Will der Bezirk Übertragungen per Live-Stream veranlassen, gelten außerdem die Vorgaben im Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Für die Verarbeitung personenbezogener Daten muss eine Rechtsgrundlage, entweder in Form einer Einwilligung oder einer sonstigen Rechtsgrundlage zugrunde liegen. Art. 43 BezO stellt keine Rechtsgrundlage für eine Übertragung per Live-Stream dar. Nach der Ansicht des Landesbeauftragten für Datenschutz ist eine Übertragung nur mit freiwilliger, schriftlicher und informierter Einwilligung aller Betroffenen zulässig. Die Einrichtung einer Mediathek über aufgezeichnete Sitzungen ist nach seiner Ansicht unzulässig.

Bezirksmitarbeitende, die als sachverständige Personen der Verwaltung oder zur Protokollierung an einer Sitzung teilnehmen, oder externe Sachverständige treten nicht gezielt in die Öffentlichkeit und sind daher bei einer Übertragung nicht in ihrer Individualsphäre, sondern in ihrer Privatsphäre betroffen. Hier ist in jedem Fall vor einer Übertragung eine Einwilligung einzuholen. Der Sitzungsdienst sollte gar nicht von einer Übertragung erfasst werden. Lehnen Mitarbeitende die Einwilligung ab, so sollen nach der Auffassung des Landesbeauftragten für Datenschutz andere Mitarbeitende oder die Sitzungsleitung des Gremiums den Bericht der Verwaltung übernehmen.

Zuhörer einer Sitzung sind ebenfalls in ihrer Privatsphäre betroffen. Auch hier wäre eine Übertragung nur mit einer entsprechenden freiwilligen Einwilligung möglich. Da diese praktisch vor einer Sitzung nicht wirksam eingeholt werden kann, ist auf eine Übertragung vom Zuschauerraum zu verzichten.

Die Stadt München überträgt Vollversammlungen des Stadtrates per Live-Stream. Dabei werden jeweils die aktuellen Rednerinnen und Redner an den Rednerpulten sowie von der Referentenbank erfasst. Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden nur die aktuell sprechenden Personen übertragen, die vorher ihre Einwilligung erteilt haben. Die Einwilligung wird vorab generell für einen festgelegten Personenkreis, der an den Sitzungen regelmäßig teilnimmt, eingeholt. Kameranews auf andere Sitzungsteilnehmer oder Zuschauer sind nicht zulässig. Redner, die im Einzelfall nicht übertragen werden wollen, teilen dies vor der Wortmeldung dem Vorsitzenden unauffällig mit. Der Vorsitzende ordnet dann eine Unterbrechung für die Dauer des Redebeitrags an und es erfolgt eine Einblendung mit dem Hinweis, dass der Redner der Übertragung nicht zugestimmt hat.

Der Datenschutzbeauftragte des Bezirks Oberbayern und das Referat für allgemeine Rechtsangelegenheiten empfehlen aus rechtlichen Gründen die Übernahme der Regelung der Stadt München. Mit einer Einwilligung bestätigen die jeweils Betroffenen gegen Unterschrift, dass sie nach umfassender Information einer Übertragung stets widerruflich zustimmen. Zur Vermeidung von erheblichen praktischen Problemen und weiteren Verwaltungsaufwands ist die Übertragung auf den Bereich Präsidium inklusive Rednerpult zu beschränken und Kameranews grundsätzlich auszuschließen. Empfohlen wird lediglich eine Übertragung aus dem Plenarsaal, nicht aus weiteren Besprechungsräumen.

Vor der Einführung eines Live-Streams ist der Personalrat entsprechend nach Art. 76 Abs. 2 Nr. 1 BayPVG zu beteiligen (Mitwirkung).

Die technische und personelle Umsetzung eines Live-Streams und deren Aufwand werden durch die betroffenen Organisationseinheiten (Pressestelle, Referat 11 – Gebäudemanagement und Zentrale Dienste und Referat 41 – Anforderungs- und Kundenmanagement) geprüft. Eine Einschätzung liegt zum Zeitpunkt der Erstellung der Sitzungsvorlage noch nicht vor und wird in einer Tischvorlage nachgereicht.

2. Die Prüfung des weiteren Antrags auf unverzügliche Veröffentlichung sämtlicher Beschlüsse im öffentlichen Teil des Bezirkstags und seiner Ausschüsse auf der Homepage des Bezirks hat

ergeben, dass eine Veröffentlichung der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse auf der Homepage zulässig ist. Die gefassten Beschlüsse gehören zum Mindestinhalt der Niederschrift nach Art. 45 Abs. 1 BezO, der auch auf der Homepage des Bezirks veröffentlicht werden darf. Allerdings kann eine Veröffentlichung erst nach der Genehmigung der Niederschrift erfolgen, da sowohl die Mitglieder des Bezirkstags als auch die Bezirksbürger gemäß Art. 46 Abs. 2 BezO nur ein Recht auf Einsichtnahme in die Niederschriften nach der Genehmigung haben.

In § 30 Abs. 2 S. 2 GeschO ist bereits folgende Regelung zur Veröffentlichung enthalten: „Die Ergebnisprotokolle der öffentlichen Sitzungen werden im Internetportal des Bezirks Oberbayern veröffentlicht.“ Diese Regelung gilt nicht nur für die Ergebnisprotokolle der Sitzungen des Bezirkstags, sondern über den Verweis des § 32 Abs. 1 GeschO auch für Protokolle der Ausschüsse.

Es wird daher vorgeschlagen die bestehende Regelung in der GeschO entsprechend dem Antrag wie folgt anzupassen: „Die Ergebnisprotokolle der öffentlichen Sitzungen werden *nach der Genehmigung des Protokolls* im Internetportal des Bezirks Oberbayern veröffentlicht.“ Die Änderung wird in die neue Geschäftsordnung aufgenommen.

3. § 18 Abs. 1 Nr. 3 GeschO lautet in der aktuellen Fassung: „Erstellung von Vorentwürfen und eingabefähigen Entwurfsplanungen sowie Raum- und Funktionsprogrammen für Baumaßnahmen, Durchführung von Bedarfsprüfungen und Förderverfahren, Vollzug des Art. 73 der Bayerischen Bauordnung, Durchführung von Ausschreibungen, Bauvertrags- und Verdingungswesen, Genehmigung der eingabefähigen Entwurfsplanungen bei Bauvorhaben bis 150.000 € (netto), Vergabe von Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen bei Baumaßnahmen, deren Gesamtkostenrahmen mittels Freigabe der Maßnahme durch den Bezirksausschuss (§ 7 Abs. 3 Nr. 3) genehmigt wurde sowie die Änderung und Kündigung von Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen in Zusammenhang mit Baumaßnahmen, wenn der genehmigte Gesamtkostenrahmen nicht überschritten wird und mit der Änderung keine Plan-/Nutzungsänderung verbunden ist.“

Es ist unklar, welcher Anwendungsfall für einen Grundsatzbeschluss im Einzelfall gemeint ist und auf welche, in Nr. 3 genannte Entscheidung, sich die Ergänzung beziehen soll. Für den Bezirkstag bestehen keine Zuständigkeiten in den von Nr. 3 genannten Angelegenheiten und bei der Vergabe von Baumaßnahmen ist bereits eine vorherige Entscheidung durch den Bezirksausschuss nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 GeschO vorgesehen. Eine entsprechende Nachfrage zum Inhalt des Antrags bei der Fraktion der FDP durch die Bezirksverwaltung vom 03.12.2018 blieb unbeantwortet. Daher empfiehlt die Bezirksverwaltung, die beantragte Änderung des § 18 Abs. 1 Nr. 3 GeschO abzulehnen.

II. Finanzierungsvorschlag

entfällt

III. Personalbedarf

entfällt

Beschlussvorschlag

1. Mit den in der Vorlage dargestellten Einschränkungen werden drei Sitzungen des Plenums als Live-Stream übertragen. Als erste Sitzung wird die Sitzung im Dezember übertragen. Zugriffe und Reichweite werden ermittelt.
2. Die Beschlüsse des Bezirkstags und seiner Gremien werden bereits nach der aktuellen Geschäftsordnung auf der Homepage des Bezirks veröffentlicht.

3. Der Antrag zu 18 Abs. 1 Ziff. 3 Geschäftsordnung wird abgelehnt.

München, 04.06.2019



Josef Mederer
Bezirkstagspräsident

Beschlussauszug

Gremium	Bezirkstag, öffentlich
Nummer	BezT/001/2019
Datum	Donnerstag, 18.07.2019

TOP 7 **Antrag der Fraktion der FDP vom 02.11.2018: Livestream, Veröffentlichung von Beschlüssen und Jugendkommission**

Der Bezirkstag berät über den Antrag der FDP vom 02.11.2018.

Frau Bezirksrätin Gräfin Baudissin-Schmidt beantragt eine getrennte Abstimmung der einzelnen Punkte.

	<p>1. Mit den in der Vorlage dargestellten Einschränkungen werden drei Sitzungen des Plenums als Live-Stream übertragen. Als erste Sitzung wird die Sitzung im Dezember übertragen. Zugriffe und Reichweite werden ermittelt.</p> <p>angenommen Ja 70 Nein 0</p>
	<p>2. Die Beschlüsse des Bezirkstags und seiner Gremien werden bereits nach der aktuellen Geschäftsordnung auf der Homepage des Bezirks veröffentlicht.</p> <p>angenommen Ja 70 Nein 0</p>
	<p>3. Der Antrag zu 18 Abs. 1 Ziff. 3 Geschäftsordnung wird abgelehnt.</p> <p>angenommen Ja 50 Nein 20</p>

